

Visitation, nämlich ein »Modus procedendi in reformatione monasteriorum« und zwei Interrogatorien publiziert.

Seite 85–87 schildert die Autorin die Vorschriften für die Wahl der Äbte. Drei Formen werden vorgestellt, nämlich zunächst die Inspirations- und die reine Kompromißwahl. Bei der Skutinialwahl erscheint ein Modus, der später als »Mischform« begegnet, d. h. Elemente des reinen Skutiniums und der Kompromißwahl in sich vereinigt. Während sich beim reinen Skutinium die pars maior (man könnte sagen: mechanisch) durch das Auszählen der (mündlich oder schriftlich) abgegebenen Stimmen feststellen läßt, nehmen bei der Mischform die Kompromissäre zunächst die Meinungen und Wünsche der Wähler zur Kenntnis, schreiten dann aber nach Abwägen aller Gesichtspunkte zur eigentlichen Wahl. Deshalb sprechen spätere Kanonisten in der Regel von vier Möglichkeiten.

Übrigens kann die Liste der von der Melker Reform tangierten Klöster um zwei weitere Namen ergänzt werden, nämlich um das Frauenkloster in Neuburg/Donau (Visitation 1474) und St. Agnes in Schaffhausen. Der Rezeß der Neuburger Visitation wurde vom Rezensenten 1960 publiziert (Zur Geschichte des Benediktinerinnenklosters Neuburg in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts; der Visitationsrezeß vom Jahre 1474, in: Neuburger Kollektaneenblatt 113, 1960, S. 38–49). Die Neuburger Visitation erfolgte, veranlaßt von Herzog Ludwig von Bayern, durch die Äbte von Elchingen und Donauwörth. Übrigens erfahren die Nachrichten bei Niederkorn-Bruck (S. 192) über das Frauenkloster Hohenwart (Visitation 1486) eine gewisse Bestätigung und Ergänzung. 1484 und 1490 wurden nämlich Nonnen aus Neuburg als Äbtissinnen dorthin postuliert. Deutlich wird auch in den Neuburger Quellen, daß die Reform Hohenwarts durch die weltliche Obrigkeit, nämlich Herzog Albrecht von Bayern, veranlaßt worden ist. Die (nicht genau datierbare) Visitation in Schaffhausen erfolgte durch Ulrich Kundig, Abt in Blaubeuren von 1456 bis 1475 (Rudolf Reinhardt, Eine weitere spätmittelalterliche Ordnung für das Benediktinerinnenkloster St. Agnes in Schaffhausen, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 59, 1965, S. 13–19).

Diese Ergänzungen führen zu einer weiteren Frage: Einschneidende Reformen waren selten ein Wunsch der Konvente selbst. Fast immer stand der Wille einer Obrigkeit dahinter. Der Leser würde gerne erfahren, welche Autoritäten dies in der Regel waren: Päpste, Allgemeine Konzilien (vor allem Basel), Synoden, Kaiser und Könige, Landesherrn, Bischöfe, Ordensobere. Vielleicht findet die Autorin eine Gelegenheit, um diese Frage für den Melker Reformkreis systematisch (soweit dies möglich ist) zu beantworten.

*Rudolf Reinhardt*

REINHARD SCHNEIDER: Vom Klosterhaushalt zum Stadt- und Staatshaushalt. Der zisterziensische Beitrag (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 38). Stuttgart: Anton Hiersemann 1994. 201 S., 12 Abb. Geb. DM 180,-.

Mit den mittelalterlichen Formen der Wirtschaftsverwaltung beschäftigt sich der vorliegende Band, einer Problematik, die wegen der dürftigen einschlägigen Überlieferung in Deutschland bislang nur ausschnittsweise bearbeitet wurde. Schneider bietet zunächst einen Überblick über das öffentliche Finanzwesen im Mittelalter, beschreibt dann in Anlehnung an den aktuellen Forschungsstand die fortschrittliche Finanzorganisation in England, Flandern, der Normandie und Frankreich im hohen Mittelalter sowie das gut überlieferte fiskalische Abrechnungssystem in Katalonien und stellt dem die rückständige Finanzverwaltung im römisch-deutschen Reich gegenüber. Einige instruktive Beispiele territorialstaatlicher und städtischer Haushaltsführung zeigen jedoch auf, daß es auch hier spätmittelalterliche Vorformen der vorausschauenden Haushaltsplanung bzw. des neuzeitlichen Budgetrechts gab: Über die geläufigen Entwicklungslinien von den ab dem 13. Jahrhundert überlieferten Kaufmannsrechnungen zu den städtischen Rechnungen und von diesen zu den Staatsrechnungen der Territorialstaaten des ausgehenden Mittelalters hinaus werden ausgewählte weltliche und geistliche Herrschaftsbereiche als mögliche Vorbilder der sich entwickelnden staatlichen Finanzverwaltung kurz vorgestellt.

Ausgehend von einem Bericht des Zisterzienserpriors Caesarius von Heisterbach aus dem frühen 13. Jahrhundert, der auf die zeitgenössischen Spezialkenntnisse des Zisterzienserordens in der Haushaltsführung verweist, konzentriert sich die weitere Untersuchung dann auf den zisterziensischen Beitrag. Die besondere Qualifikation der Zisterzienser wird in der Tat nachdrücklich belegt in den Statuten des Generalkapitels, die eine Ausleihe von Mönchen und Konversen bereits ab 1157 nachweisen. Nicht eindeutig geklärt erscheinen hier allerdings die Funktionsbereiche, in denen die Zisterzienser eingesetzt wurden. Ausführlich dokumentiert Schneider die bis ins Jahr 1298 reichende Belegreihe (S. 28–55), die 69

Zisterzen – teilweise auch mehrfach – nennt, von wo aus Ordensmitglieder an Dritte entliehen wurden. Mindestens 63 Mönche und 70 Konversen waren hiervon konkret betroffen, doch ist wohl mit einer erheblichen, statistisch nicht faßbaren Dunkelziffer zu rechnen. Ausdrücklich mit Namen werden nämlich nur zwei Mönche und sechs Konversen bezeugt, wovon drei anschließend eingehender vorgestellt werden: die Konversen Werner von Wetingen, Wilhelm von Baudeloo und Wilhelm von Saefingen. Für diese Personen erlaubt die Überlieferung ausnahmsweise biographische Einzelheiten darzustellen und somit ihre erwartete Bedeutung als Wirtschafts- und Verwaltungsfachleute weitgehend abzusichern.

Die Belege aus den Generalkapitelsstatuten werden zudem ergänzt durch etliche weitere Nachrichten aus dem 13. Jahrhundert, die den Einsatz der Zisterzienser als Spezialisten für Landesausbau und Kultivierung, in Bau- und Finanzverwaltung, aber auch in der Kriegs- und Belagerungstechnik beschreiben. Besonders eindrucksvoll dokumentieren die Kämmererechnungen von Siena, die in einer ab 1226 fast lückenlos überlieferten Serie von Ein- und Ausgangsbüchern aus Sienas »zentraler Finanzbehörde« (S. 81) erhalten sind, die Tätigkeit von Zisterziensern aus der benachbarten Abtei San Galgano: Das Amt des Stadtkämmerers (»camerarius« oder »camarlingo«), der für die kommunalen Einnahmen und Ausgaben rechnerisch verantwortlich war, wurde von 1257 bis 1375 für 92 (halbjährige) Amtsperioden durch die Mönche von San Galgano besetzt! Bemerkenswerterweise zeigen die bemalten Deckel der jeweiligen Rechnungsbücher, die berühmten »Tavolette della Biccherna«, die verschiedenen Zisterziensermönche bei ihrer Tätigkeit als Stadtkämmerer – eine gerade in diesem Zusammenhang einzigartige Quelle, die hier erfreulicherweise nochmals tabellarisch aufgeschlüsselt wird und auch weitgehend in den Abbildungsteil des vorliegenden Buches eingegangen ist (Abb. 1–9). Da der Einsatz der Zisterzienser auch im Baubetrieb von Siena und Florenz nachweisbar ist, wird man, wie Schneider zu Recht betont (S. 85), diese exzeptionelle Überlieferung sicher nicht als Nachweis für einen exzeptionellen Einsatzbereich nehmen dürfen, sondern als herausragendes Zeugnis vielfältiger zisterziensischer Leistungen in der (kommunalen) Verwaltung, zumindest südlich der Alpen.

In ihrem nächsten Abschnitt hinterfragt die Untersuchung die Herkunft des Wissens- und Erkenntnis-schatzes der Zisterzienser für das Wirtschaftswesen und verfolgt die Formen seiner Tradierung. Ausgehend von den normativen Vorgaben der Regula Benedicti über die urbariellen Quellen des Frühmittelalters und vor allem die einschlägigen Anordnungen im »Capitulare de villis« Karls des Großen unterstreicht Schneider eine Verwaltungstradition, auf deren Fundament die zisterziensische Wirtschaftsweise aufbauen konnte. Er legt anschließend die Grundzüge dieser neuen Wirtschaftskonzeption prägnant dar, spricht mit den Stichworten »Grangien« und »Laienbrüder« wesentliche Ursachen des Aufblühens des Zisterzienserordens im 12. und frühen 13. Jahrhundert an und beleuchtet differenziert den Funktionsrahmen des Konverseninstituts. Schon anhand der Statuten des Generalkapitels wird deutlich, daß eine Rechnungslegung bereits in dieser Frühzeit auch für die Konversen gefordert war; die Realität zisterziensischer Wirtschaftens wird von den normativen Quellen und den wenigen überlieferten frühen Besitzlisten natürlich nur bedingt widerspiegelt.

Umso aufschlußreicher erscheint die nun ausführlich vorgestellte Wirtschaftsordnung der Zisterze Savigny in der Normandie von 1230, die in 50 Kapiteln beschreibt, »wie ein Gotteshaus geführt werden müsse« (S. 107): Hier werden nicht nur die verschiedenen Funktionsbereiche in der Wirtschaftsführung der Abtei und ihr schriftlicher Niederschlag erläutert, sondern es wird auch eine vorausschauende Haushaltsplanung ersichtlich, die vor allem durch eine detaillierte Berichtspflicht, sorgfältige Inventarisierung und Buchführung sowie ein zentrales Kassenwesen zu gewährleisten ist. Im Zusammenhang mit dieser Wirtschaftsordnung ist ein sog. »Modus comparationis« überliefert, den Schneider als »verbindlich gestaltetes Abrechnungsmodell« (S. 116) wertet. Hinsichtlich der Praktizierung dieser normativen Vorgaben verweist ihre weitgehende Übernahme in die Statuten der Tochterklöster von Savigny auf einen doch beträchtlichen Wirkungsrahmen im gesamten Klosterverband, der vor allem Klöster in Südengland umfaßte. Schneiders Ergebnisse machen darüber hinaus eine (teilweise) Rezeption der Wirtschaftsordnung von Savigny in der fränkischen Zisterze Heilsbronn wahrscheinlich: Offenbar hatten Heilsbronner Mönche ihren Studienaufenthalt in Paris auch dazu genutzt, verwaltungstechnisch relevante Unterlagen für ihr Heimatkloster zu besorgen, wo eine Formularsammlung aus der Mitte des 13. Jahrhunderts in Gebrauch gewesen ist, die sich auf Kloster Savigny bezieht! Zweifellos eine überraschende und vielsagende Feststellung, die hinsichtlich der bekannt vorzüglichen Wirtschaftsverfassung Heilsbrons einen heißen Draht der Wissensvermittlung greifen läßt.

Mit der technischen Umsetzung betriebswirtschaftlicher Normen, besonders in Hinblick auf die Möglichkeiten und Grenzen schriftlicher Verwaltung im hohen und späten Mittelalter, werden anschlie-

ßend die Rahmenbedingungen zisterziensischer Verwaltung nochmals im Überblick angesprochen, die disparate Überlieferung wird ausschnittsweise quellenkritisch vorgestellt, die Möglichkeiten der Wissensvermittlung werden problematisiert. Der letzte Teil der Untersuchung vertieft schließlich die Aspekte zisterziensischer Wirtschaftsführung, die für ihre Attraktivität und ihren Erfolg verantwortlich gemacht werden: die marktbezogene Produktion und ihre Organisation über Grangien und Stadthöfe, die Beteiligung zahlreicher Zisterzen am Fernhandel und die wirtschaftsfördernde Kraft des Konverseninstituts. In diesem Zusammenhang postuliert Schneider das besondere Arbeitsethos der frühen Zisterzienser, »das in Zusammenhang mit hoher Arbeitsleistung und Konsumverzicht zu außergewöhnlichen Wirtschaftserfolgen befähigte« (S. 149). Die nachhaltige zeitgenössische Kritik am Gewinnstreben des Ordens, besonders an seiner Landgier um des bloßen Besitzes willen, bestätigt den Erfolg zisterziensischen Wirtschaftens genauso, wie sie die Frage nach der zisterziensischen Frömmigkeit und Spiritualität und ihrem Verhältnis zu diesem profanen Gewinnstreben aufwirft. Hier ist dann freilich eine Grenze des Untersuchungsrahmens erreicht, die gleichzeitig auf einen zentralen Komplex der Zisterziensforschung hinweist: die Verbindung der Attraktivität zisterziensischer Spiritualität mit der hier so eindringlich aufgezeigten Attraktivität zisterziensischer Wirtschaftsführung.

Der vorliegenden Untersuchung gelingt es, die im Sinne betriebswirtschaftlicher Grundsätze vorbildliche Wirtschaftsorganisation der Zisterzienser im Mittelalter aufzuzeigen. Besonders wertvoll erscheint die ausführliche Mitteilung und umsichtige Auswertung der Wirtschaftsordnung von Savigny (1230), deren Rezeption zwar nicht endgültig geklärt ist, die aber beispielhaft eine vorausschauende jährliche Haushaltsplanung bei den Zisterziensern dokumentiert und damit auch suggestiv als ein Vorläufermodell städtischer und staatlicher Finanzverwaltung anzusprechen ist. Die massenhafte Ausleihe von Klosterangehörigen an Dritte aufgrund ihrer Spezialkenntnisse in der Wirtschaftsführung zeigt die Verbreitung zisterziensischen Managements bereits an, auch wenn unmittelbare Bezüge kaum nachzuweisen sind. Der Weg führte also auch vom Klosterhaushalt zum Stadt- und Staatshaushalt; Schneiders Buch verdanken wir die umfassende Erarbeitung des bedeutenden zisterziensischen Beitrags zu dieser Entwicklung. Vor allem die hervorragende Quellenkenntnis des Autors, die Einbeziehung der internationalen Forschungsdiskussion und die ausgewogene Darstellungsweise machen die Untersuchung zu einem Standardwerk zisterziensischer Wirtschaftsgeschichte, dem eine weitgehende Rezeption sicher sein dürfte. Bei dem stolzen Preis des Buches hätte man vielleicht eine bessere drucktechnische Qualität des Abbildungsteils erwarten dürfen, und auch die Angaben im Personen- und Ortsregister sind besonders bei letzterem äußerst mager, fehlen doch etwa regionale Aufschlüsselungen fast vollständig. Auch sind einzelne Nachweise nicht enthalten, so etwa für die Klöster Bronnbach, Heilsbronn, Tennenbach, Bebenhausen, Raitenhaslach und Zwettl (alle S. 132). Hier hätte etwas mehr Aufwand und Sorgfalt sicher gut getan, um dem übrigen beeindruckenden Standard der Abhandlung gerecht zu werden.

*Peter Rückert*

HELVETIA SACRA, Abt. VIII, Bd. 1: Die Kongregationen in der Schweiz, 16.–18. Jahrhundert, redigiert v. PATRICK BRAUN. Basel u. a.: Helbing & Lichtenhahn 1994. 517 S. Geb. DM 190,-.

Etwa 210 Kongregationen haben sich seit dem 16. Jahrhundert in der Schweiz niedergelassen – religiöse Gemeinschaften, die sich von den traditionellen Orden durch ein neues Selbstverständnis unterschieden. Knapp ein Viertel davon, jene, die vor 1874 (Revision der Bundesverfassung der Schweiz) bestanden, sind Gegenstand der VIII. Abteilung der Helvetia Sacra. Der erste Band, der nun erschienen ist, behandelt jene Kongregationen, die vom 16. bis 18. Jahrhundert entstanden sind, der zweite wird sich mit den Kongregationen des 19. Jahrhunderts befassen. Der Konzeption der Helvetia Sacra entsprechend wird in den einzelnen Beiträgen, verfaßt von 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, über Entstehung, innere und äußere Entwicklung, Aufgabenbereich, Spiritualität und gesellschaftliche Bedeutung der einzelnen Gemeinschaften informiert. Für weitergehende Forschungen hilfreich sind die ausgewählten bibliographischen Hinweise und die Auflistung der Archivbestände der einzelnen Niederlassungen. Größtenteils auf ungedrucktem Archivmaterial beruhen auch die Kurzbiographien der (weiblichen und männlichen) Oberen.

Der Begriff »Kongregation«, zunächst eher allgemein und synonym mit »Gesellschaft«, »Bruderschaft«, »Gemeinschaft« gebraucht, setzte sich kirchenrechtlich präzisiert erst im 19. Jahrhundert durch. Seither wurden damit jene seit dem 16. Jahrhundert entstandenen religiösen Gemeinschaften bezeichnet,